

Friedhofsgebührenordnung

--Gebührentarife--

Aufgrund der Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld werden für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kirchengemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Diese Gebührenordnung ist maßgebend für folgende Friedhöfe:

- St. Lamberti, Bergallee/Billerbecker Straße/Abt-Molitor-Straße
- St. Jakobi, Rekener Straße/Oldendorper Weg/Reiningstraße
- Friedhof „An der Marienburg“, Loburger Straße/Kiebitzweide

§ 1

Grabgebühren

I. Die Grabstättengebühr beträgt für:

1. Reihengräber

- | | |
|---|------------|
| a.) für Kinder bis zum 5. Lebensjahr,
einschließlich Einfassung -Ruhezeit 30 Jahre- | 260,00 € |
| b.) für Personen vom 6. Lebensjahr an einschließlich
Einfassung -Ruhezeit 30 Jahre- | 800,00 € |
| c.) für Ascheurnen (für jeweils eine Urne)
- Ruhezeit 30 Jahre - | 650,00 € |
| d.) Einzelgrab für stille Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen auf besonderen Grabfeldern (nach FO § 13) incl. Pflege für die Dauer der Ruhezeit und incl. einer kleinen Grabplatte, die in den Rasen / Boden eingelassen wird. Die Größe der Grabfläche wird von der Trägerin festgesetzt. In dieser hier festgesetzten Gebühr ist auch die Grabplatte und die Wegegebühr enthalten. | |
| aa.) Erdbestattungen -Ruhezeit 30 Jahre- | 2.000,00 € |
| ab.) Urnengrab im Rasenfeld -Ruhezeit 30 Jahre- | 1.500,00 € |
| ac.) Urnengrab im bewaldeten Bereich St. Lamberti-Friedhof (bei der Kapelle) -Ruhezeit 30 Jahre- | 1.000,00 € |
| ad.) Urnengrab im Wandelgarten -Ruhezeit 30 Jahre- | 1.800,00 € |

Auf besonderen Wunsch von Angehörigen kann ein weiteres Stilles Grab neben einem bereits belegten Stillen Erd- oder Urnengrab für den/die Ehepartner/partnerin oder nahen Angehörigen frei gehalten werden. Die Gebühren sind im Voraus –ebenfalls für 30 Jahre- zu entrichten. Eine Verlängerung ist gemäß § 1 Abs. 2 III nur für dieses Grab zu entrichten. Die Laufzeit für das zuerst angelegte Grab wird hierbei nicht verlängert. Sie beträgt 30 Jahre ab dem Todesjahr. Diese Gräber bleiben Einzelgräber.

2. Wahlgräber einschließlich Einfassung

- | | |
|---|------------|
| a.) Wahlgräber, bestehend aus einer Grabstelle für eine Erdbestattung | 1.200,00 € |
| b.) Wahlgräber, bestehend aus einer Grabstelle für zwei Urnenbeisetzungen | 1.400,00 € |
| c.) Wahlgräber für 2 Personen als Erdbeisetzung, pro Grabstelle 900,00 € -Nutzungszeit/-recht 30 Jahre- | 1.800,00 € |
| d.) Wahlgräber für 3 Personen als Erdbeisetzung, pro Grabstelle 900,00 € -Nutzungszeit/-recht 30 Jahre- | 2.700,00 € |
| e.) Wahlgräber für 4 Personen als Erdbeisetzung, pro | |

Grabstelle 900,00 € -Nutzungszeit/-recht 30 Jahre-	3.600,00 €
f.) Wahlgräber für 5 Personen als Erdbeisetzung, pro Grabstelle 900,00 € -Nutzungszeit/-recht 30 Jahre-	4.500,00 €
g.) Wahlgrab als Stilles Rasengrab pro Grabstelle für 30 Jahre incl. Namensplatte für jeden Verstorbenen. Soll auf einer Grabstelle eine zweite Urne beigesetzt werden, so ist für die zweite Namensplatte zusätzlich ein Betrag von 200,00 € fällig. Eine Grabstelle versteht sich hier in einer Größe eines Sargplatzes.	2.000,00 €

II. Bei Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist die volle Gebühr nach I. 2 zu zahlen.

III. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle wie folgt:

- Wahlgräber mit 1 Grabstelle für 1 Erdbeisetzung	-pro Jahr-	30,00 €
- Wahlgräber mit 2 Grabstellen	-pro Jahr-	60,00 €
- Wahlgräber mit 3 Grabstellen	-pro Jahr-	90,00 €
- Wahlgräber mit 4 Grabstellen	-pro Jahr-	120,00 €
- Wahlgräber mit 5 Grabstellen	-pro Jahr-	150,00 €
- Wahlgräber mit einer Grabstelle für 2 Urnenbeisetzungen	-pro Jahr-	50,00 €
- Rasengrab für eine Urne gem. § 14 Abs. 1 der FO bei der Zweitbelegung	-pro Jahr-	50,00 €
- Rasengrab als Erdgrab gem. § 14 Abs. 1 der FO bei der Zweitbelegung	-pro Jahr-	70,00 €
- Urnengrab als Waldgrab gem. § 14 Abs. 1 der FO bei der Zweitbelegung	-pro Jahr-	35,00 €
- Urnengrab im Wandelgarten Abs. 1 der FO bei der Zweitbelegung	-pro Jahr-	60,00 €

- Stilles Wahl-Rasengrab pro Jahr und Grabstelle 70,00 € bei Verlängerung (alle vorhandenen Grabstellen müssen verlängert werden);

ebenfalls bei Umwandlung eines Pflegegrabes in ein Stilles Grab ist diese Gebühr zu entrichten. Evtl. Überzahlungen aus lfd. Nutzungsrechten können anteilmäßig angerechnet werden. Sollen Namensplatten gem. FO § 13i, letzter Satz, verlegt werden, so ist auch hierfür ein Betrag von 200,00 € pro Platte fällig.

Sollen Urnen in einem dieser DG oder FG beigesetzt werden, gilt die gleiche Regelung ebenfalls.

Pflege-Einzelgräber in allen Formen (Erd- Urnen- oder Kindergräber) können nicht in Rasengräber umgewandelt werden.

§ 2

Bestattungsgebühren

I. Für die Durchführung einer Bestattung/Beisetzung wird eine Gebühr erhoben.

II. Mit der Bestattungs-/Beisetzungsgebühr sind abgegolten:

- a.) das Ausheben und Schließen des Grabes
- b.) die Beseitigung des überschüssigen Erdreichs
- c.) die Ausschmückung des Grabes mit Grünmatten und die Dekoration mit den vorhandenen Kränzen
- d.) die Benutzung des Leichenbahrwagens

- e.) das Aufnehmen und Entfernen der Grasnarbe bei der ersten bzw. das Aufnehmen und evtl. Einschlagen der Grabbepflanzung bei der zweiten und jeder folgenden Beisetzung in einem/r Doppelgrab Familiengrabstätte einschließlich evtl. Instandsetzungen der durch die Bestattung/Beisetzung beschädigten Nachbargräber. Die Entfernung von Bäumen und großen Sträuchern (über ca.1 m Höhe) ist Sache des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind von ihm zu tragen. Evtl. Schäden an Gräbern, die beim Ausheben eines Grabes entstehen, können nur übernommen werden, wenn die Gräber Der FO, Teil V., Gestaltung der Grabstätten, § 17-19, entsprechen.

III. Die Bestattungsgebühr beträgt bei:

a.) Kindergräbern	180,00 €
b.) Reihengräbern	450,00 €
c.) Wahlgräbern jeweils	450,00 €
d.) Urnenbeisetzungen	220,00 €

§ 3

Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

I. Umbettungen auf dem gleichen Friedhof ohne Sargkosten

a.) bei Verstorbenen, die noch nicht länger als 10 Jahre bestattet sind	1.200,00 €
b.) bei Verstorbenen, die 10 Jahre aber weniger als 20 Jahre bestattet sind	1.000,00 €
c.) bei Verstorbenen, die länger als 20 Jahre bestattet sind	800,00 €
d.) bei Umsetzungen von Aschenurnen	350,00 €
e.) bei Umbettungen von Kindern bis zum 6. Lebensjahr	450,00 €

II. Ausgrabungen/Exhumierungen bei Überführung auf einen anderen Friedhof ohne Sargkosten

a.) bei Verstorbenen, die noch nicht länger als 10 Jahre bestattet sind	900,00 €
b.) bei Verstorbenen, die länger als 10 Jahre aber weniger als 20 Jahre bestattet sind	800,00 €
c.) bei Verstorbenen, die länger als 20 Jahre bestattet sind	600,00 €
d.) bei Ausgrabungen von Aschenurnen	250,00 €
e.) bei Ausgrabungen/Exhumierungen von Kindern bis zum 6. Lebensjahr	250,00 €

III. Einbettungen von außerhalb, bedingt durch Umbettungen von Verstorbenen von einem anderen Friedhof:

a.) Kinder bis zu 6 Jahren	180,00 €
b.) Erwachsene, kompletter Sarg	550,00 €
c.) Erwachsene, Umbettungssarg	400,00 €
d.) Einbettung von Aschenurnen	220,00 €

§ 4

Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Grabmalen

I. Grabmal für ein Reihengrab oder ein einstelliges Wahlgrab	30,00 €
II. Grabmal für Wahlgrab (DG, FG)	60,00 €

§ 5

Wegegebühren

Für den Ausbau des gesamten Wegenetzes wird eine einmalige Gebühr auf allen Friedhöfen erhoben. Sie beträgt:

I. bei Einzelgräbern und einstelligen Wahlgräbern	110,00 €
II. bei Wahlgräbern pro Grabstelle	110,00 €
III. bei Kindergräbern	50,00 €
IV. bei Urnengräbern	110,00 €

§ 6

Gebühren für die Einsegnungskapelle

Für die Benutzung der Einsegnungskapelle beträgt die Gebühr pro Benutzungsfall 125,00 €

§ 7

Einebnen von Gräbern

Die Kosten für die Einebnung von Gräbern sind von den Nutzungsberechtigten, soweit diese ermittelbar sind, selbst zu tragen oder in Eigenleistung durchzuführen. Der Abraum (Pflanzen und Denkmale) ist an dem dafür vorgesehenen Platz auf dem Friedhof zu entsorgen.

§ 8

Klageverfahren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung zu entrichten. Gegen einen Gebührenbescheid kann eine Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage muss schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

§ 9

Bekanntmachung

Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle früheren Gebührenordnungen ungültig. Die Veröffentlichung erfolgt in der Weise, dass die Friedhofsgebührenordnung nach Erteilung der behördlichen Genehmigungen im Pfarrhaus zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt wird und dass auf die Auslegung durch Anschlag am Verkündigungsbrett in den Kirchen St. Lamberti, St. Jakobi und Maria Frieden durch Kanzelverkündigung in den Gottesdiensten an einem Sonntag (und Vorabend) und in der örtlichen Tageszeitung hingewiesen wird.

Coesfeld, den 17. Februar 2014

-- Der Kirchenvorstand --

..... Vorsitzender
 Mitglied
 Mitglied



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG-179/2014#42721/2014

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 06.11.2014



Bischöfliches Generalvikariat
i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Hopfenzitz".

D. Hopfenzitz

